Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

21.10.1874 (No. 245)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 245. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 48 kr. vierteljährlich. | Mittwoch, 21. October | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5 Kreuzer. | 1874.

* Zur Uebersicht.

— Nach den neuesten Mittheilungen über die Ersatzwahlen in die Nationalversammlung in Paris sind die Resultate folgende: Im Departement Seine et Oise ist der Republikaner Senard gewählt worden. In Nizza siegten Medecin und Chiris, Candidaten der französischen Partei. Im Pas de Calais kommt es zur Stichwahl.

— Im Pas de Calais erhielten: Delisse (Bonapartist) 66,810, Brasme (Republikaner) 61,576, Jongles (Legitimist) 17,616 Stimmen, so daß dortselbst eine Stichwahl erforderlich ist. In Seine et Oise erhielten: Senard (Republikaner) 61,000, der Herzog von Padua (Bonapartist) 45,000 Stimmen. Man sieht, daß nur die Bonapartisten und die Republikaner im Grund genommen den Wahlkampf betreten.

— Die Rothen (sagt das W. B.), denen Frankreich die Commune mit ihren Brandlegungen, Vermögensbeschädigungen und Erschießungen verdankt, und die Bonapartisten mit Sedan und Chiselhurst haben die meisten Erfolge bei den Wahlen aufzuweisen. Die Stärke beider Parteien besteht gerade darin, daß sie nichts mehr zu verlieren haben, weder an Grundsätzen, noch an Ehre und Achtung. Besonders ist dies mit den Bonapartisten der Fall; je mehr Aergerniß sie sich selbst bereiten oder sonst erleben müssen, desto größer ihre Erfolge bei dem souveränen Volke. Es liegt dies nun einmal so in ihrer Geschichte.

Ludwig Bonaparte hatte sich durch seine comödienhaften Abenteuer in Straßburg und Boulogne so gründlich lächerlich gemacht, als je ein Thronanwärter auf Erden. Trotzdem, unbeschadet des französischen Sprichwortes: en France le ridicule tue, wurde er Kaiser und als solcher mehr gefeiert und bewundert, als kaum je ein Fürst. Ebenso lächerlich war sein Abtreten von der Weltbühne, durch seine Lulu Schlacht bei Saarbrücken und seine Haltung bei und nach Sedan. Fast noch erbärmlicher war die Haltung seiner Regierung in Paris während dieser Zeit. Deßhalb trat auch in Frankreich eine allgemeine, furchtbare Entrüstung ein; kaum 2 Dutzend Bonapartisten wurden 1871 in die Nationalversammlung gewählt, wo sie zwei Jahre lang nicht den Mund öffnen durften. Seither haben sie sich noch durch ihren häuslichen Zwist anrüchig gemacht. Ueberdies sind mehrere Mitglieder der bonapartistischen Familie mit den Gerichten in unangenehme Berührung gekommen. Ein Bonaparte-Wyse wird wegen Unterschlagung von 150,000 Frcs. in's Gefängniß gesetzt, während der Prinz Achille Murat seine Kinder gerichtlich belangt, um sie zu zwingen, ihm eine Pension von 25,000 Frcs. zu zahlen. Der lächerlichen Anrede des Sohnes Napoleon's III. in Chiselhurst gar nicht zu gedenken. Alles das und noch vieles Andere trägt nur dazu bei, die bonapartistische Sache zu fördern. Bei jeder neuen Wahl hat dieselbe größere Erfolge, so auch bei der letzten für die Nationalversammlung.

Das wählende Volk läßt sich eben nicht von Vernunftgründen und Ueberzeugungen, sondern überwiegend von Gefühl und Stimmung leiten. Die Städte sind fast durchweg republikanisch, das Landvolk bonapartistisch, das ist der kürzeste Ausdruck für die Chancen beider Parteien. Die legitimistische Partei concentrirt sich immer rückwärts.

— Vom spanischen Kriegsschauplatz liegen keine Nachrichten von größerer Bedeutung vor. Es scheint, daß beide Theile sich auf eine größere Action vorbereiten. Das „Univers" veröffentlicht einen Brief des Don Carlos an den General Dorregaray, in welchem er ihm den erbetenen Urlaub gibt. Die Wahl der Ausdrücke ist derart, daß von Zerwürfnissen zwischen beiden keine Rede sein kann. Die alten Instructionen, welche jedem Spanier verbieten, sich in den an Spanien anstoßenden Gränzgemeinden die Nacht über aufzuhalten, sind erneuert und den französischen Behörden der niederen Pyrenäen zur Nachachtung empfohlen worden. 32 Carlisten ist der Aufenthalt in den Gränzdepartements auf Verlangen des spanischen Consuls den Verträgen gemäß untersagt worden.

— Die Agence Havas erfährt, der Unter-Präfect des Departements Bayonne habe dem dortigen spanischen Consul mitgetheilt, er sei angewiesen, alle auf dem ihm unterstellten Gebiete befindlichen Carlisten zu interniren.

— Der von dem spanischen Kanonenboote aufgebrachte Dampfer „Nieve" ist an die spanischen Behörden ausgeliefert worden.

— Die Arnim'sche Angelegenheit ist noch nichts weniger als aufgehellt. Doch scheint sich die Nachricht nicht zu bestätigen, daß die Anklage gegen den Grafen Arnim auf Landesverrath gerichtet sei.

Wie jetzt schon mit ziemlicher Sicherheit verlautet — so schreibt die „Spen. Ztg." — dürfte bei der eigentlichen Gerichtsverhandlung über den Grafen Arnim auch selbst für die Mitglieder der Presse die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Durch dieselbe würde also direct keine weitere Aufklärung in der Angelegenheit gewonnen werden.

Man spricht von Veröffentlichung von Briefen durch Fürst Bismarck, um deretwillen der Kanzler gegen den Botschafter klagbar wurde, von der Vorladung des Herausgebers und Redacteurs des „Neuen Fremdenblattes" in Wien, um Zeugniß abzugeben in der Strafsache des Grafen Arnim wegen Beseitigung von amtlichen Schriftstücken. Die Vorladung geht vom Landesgericht in Wien auf Ansuchen des Berliner Stadtgerichtes aus.

Von Versailles aus wird jede Ministerkrisis in Abrede gestellt; ebenso werden „Differenzen" zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Staatssecretär Bülow als nicht vorhanden bezeichnet.

— Bei der Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten für den Wahlkreis Tecklenburg-Ahaus-Steinfurt den 16. Oct., siegte der Candidat der Centrumspartei, Freiherr v. Schorlemer-Alst, über den „liberalen" Hrn. Commerzienrath Kümpers mit sehr großer Mehrheit. Vielfach war die Betheiligung auf beiden Seiten flau. Im Bezirk Dortmund 2c. ist Berger wieder gewählt worden.

— Der Fürstbischof in Breslau ist auf dem Wege von Johannesberg nach Breslau durch das Umschlagen des Wagens bedeutend verletzt worden; doch soll das Befinden keinen Grund zu Besorgnissen bieten.

— Dr. Hager, Chefredacteur der „Schlesischen Volkszeitung", ist wegen Beleidigung des Fürsten Pleß zu 25 Thlr. und Dr. v. Florencourt in Ratibor wegen eines Leitartikels in der Ratib. Leob. Ztg. über die Kullmanns-Affaire zu 100 Thlr. und wegen einfacher Beleidigung zu 10 Thlr. verurtheilt worden.

— Der Bischof von Culm wurde wegen Anstellung von Vicaren zu 100 Thlr. event. 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

— Der Redacteur der „Fuldaer Zeitung", Caplan Pauly, hat wegen Beleidigung des Reichskanzlers durch einen Attentats-Artikel eine einmonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen.

— Decan Tomaszewski in Posen wollte keine Auskunft geben darüber, wer bischöfliche Funktionen ausübe; daher wurde er verhaftet.

— Das „Bayer. Vaterland" in München macht sich über sich selbst lustig, indem es schreibt: „Seit mehreren Tagen bereits ist gegen das „Vaterland" weder ein Bismarck'scher Strafantrag gestellt, noch eine preußische Untersuchung eingeleitet worden. Merkwürdig, sehr merkwürdig!"

„Vor wenigen Wochen durchlief eine längere Correspondenz der „Times" die deutsche Presse, worin das Bestehen mehrerer geheimen Spielbanken in dem schönen Badeort Baden-Baden constatirt und

Verschiedenes.

(Verlobt wider Willen.) In Halle an der Saale scheint ein gefährlicher Boden für verbissene Junggesellen zu sein. Dort wird Einem über Nacht eine Frau an den Hals geworfen, wie nachstehende in allen Stücken wahre Begebenheit beweist. Arnold N., ein flotter Studio, pumpte hier und dort herum. Das ist nichts Auffallendes, auch das nicht, daß Herr K. einer von den Philistern, die Arnold „ankriegte" furchtbar hohe Zinsen nahm. Die Zinsen stiegen so rapide, daß eine Summe von 200 Thalern im Laufe eines Jahres auf 500 angewachsen war. Arnold prolongirte. Drei Monate vergingen und er zahlte nicht. Einem anderen wäre die Geduld ausgegangen; aber dem Gläubiger nicht. Er hattr Geduld und — eine Tochter. Bogumil Goltz, der Schönheit und Weiblichkeit identificirt, hätte Fräulein K. den Titel „Weib" nicht zuerkannt. Auch der eigene Vater betrachtete sie mehr als Waare, die man im „Ramsch" los wird. Eines Tages machte er Arnold die Proposition, daß er ihm die 500 Thaler auf weitere drei Monate prolongiren wolle, wenn Arnold entweder das Geld und etliche Zinsen zahle oder — das Töchterlein heirathe. Arnold ging daraufe in. Sie machten es sogar schriftlich, notariell. Der arme Studio verließ sich darauf, daß er bis zu jener Zeit das Geld zusammen haben werde, und — er irrte sich. Auch diese Frist verging, K. bestand auf seinem Schein, das Geld zu geben oder die Tochter zu heirathen. Arnold konnte das Erstere nicht. So las er denn bald darauf in einer Nummer der „Halle'schen Ztg.", daß er mit Fräul. K. verlobt sei. — Seit der Zeit ist der bei seinen obligaten Kneipereien immerhin doch noch strebsam gewesene Studio wie umgewandelt. In stummer Lethargie erwartet er sein Fatum in Gestalt einer angezwungenen Frau und jenes Ehren-Schwiegervaters. Seinen Schmerz ersäuft er in den größtmöglichsten Bierportionen. Vielleicht hat der ehrenwerthe Herr K., der übrigens eine Tochter auf ähnliche Weise „losgeworden" ist, eine vielversprechende Carriére vernichtet.

London, 16. Oct. Im Canal ereignete sich vorgestern ein unheilvoller Zusammenstoß. Um 6 Uhr Abends stieß das Eisenschiff „Candahar" auf ein anderes Eisenschiff, „Kingsbridge", ersteres von 1410 und letzteres von 1497 Tonnen. In drei Minuten sank Kringsbridge und zog den Capitän, dessen Frau und Tochter sowie acht von der Mannschaft mit sich in die Tiefe; die übrigen wurden an Bord des Candahar gerettet. Die Atmosphäre war zur Zeit des Unfalls etwas neblig und die Mannschaft des Candahar sah das andere Schiff erst, als die Gewißheit des Zusammenstoßes unabwendbar war. Der Candahar erlitt selbst so große Beschädigungen, daß er in Falmouth anlegen mußte. Des Capitäns Tochter war eben in der Kajüte mit Klavierspielen beschäftigt, als der Stoß erfolgte; sie eilte mit ihrer Mutter aufs Deck; letztere wollte auf der linken Seite auf den Candahar übersteigen, als die Tochter sie zurückrief, um auf die Loslösung eines Bootes zu warten. Mittlerweile aber sank das Schiff. Ein anderer Unglücksfall fand gestern auf der Themse statt, wo ein großes Schraubenschiff, „Thames" von Glasgow, drei kleine Boote der Reihe nach umfuhr. Die Mannschaft des ersten, vier Köpfe, ertrank; die des zweiten retteten sich durch Schwimmen, und die des dritten kamen mit dem bloßen Schrecken davon.

(Eheliche Zärtlichkeit.) Im „Stollberger Anzeiger" vom 27. August ist folgendes Inserat zu lesen: „Ich warne Jedermann, meiner fortgelaufenen Frau etwas zu borgen, indem ich nichts für sie bezahle. F. Freiberg, Glaser in Stollberg." Die „fortgelaufene" Schöne antwortete am 29. auf diesen Angriff mit folgender wohlwollender Herzensergießung: „Meinen liebenswürdigen, friedlichen und gebildeten Mann, in der schönsten Blüthe seines Alters, bin ich gesonnen, für sechs Pfennige zu verkaufen. Hierauf Reflectirende, welche gesonnen sind, am Hungertuche nagen zu wollen, bitte ich, sich direct an mich zu wenden, ich bin gerne bereit, nähere Auskunft zu ertheilen. Frau Lina Freiberg in Stollberg.

(Ein Ueberbleibsel der spanischen Armada.) Vor einiger Zeit segelte die spanische Dampfyacht „Columba", mit dem Marquis von Lorne und der Prinzession Louise an Bord, nach dem Hafen von Tobermory, um daselbst mittelst Haken und Tauchern eine Forschung nach dem Schiffe „Florida" von der spanischen Armada, das in diesem Hafen in 1588 Schiffbruch erlitt, zu beginnen. Bis jetzt ist die Nachforschung resultatlos geblieben.

— Der größte Theil der dem Bankier Saul gestohlenen Gelder ist zufolge einer der B. Bs.-Ztg. aus Posen zugehenden Depesche von der Criminal-Polizei entdeckt worden; mehrere Diebe und Hehler sind verhaftet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihr Treiben ziemlich wahrheitsgetreu geschildert wurde." Der Herzog von Ujest, der Fürst von Metternich 2c. gewannen erhebliche Summen. Es wird sich bald zeigen, daß Rücksichten gegen den Anstand und die öffentliche Moral ohne Frage Rücksichten gegen hohe Persönlichkeiten in den Hintergrund drängen müssen.

---

* Die Cathedersocialisten in Eisenach.

(Fortsetzung.)

Was können deutsche Gelehrte vollbringen? — Worte machen, Phrasen drechseln und zuletzt Thesen aufstellen. —

Sie stellten Thesen auf, die Herren Professoren, und zwar am ersten Verhandlungstag, allerdings nur mit acht Stimmen Majorität und in Anwesenheit von nur zwei Drittheilen der officiellen Theilnehmer folgende: „1. Der Bruch des Arbeitscontractes und die directe oder indirecte Verleitung zu demselben erscheint nicht nur als ein namentlich das Kleingewerbe und die Landwirthschaft schwer schädigendes wirthschaftliches Uebel, sondern vor Allem als ein schweres Unrecht, das vom moralischen Standpunkt aus durchaus verdammt werden muß, und dessen Bestrafung vom rechtlichen Standpunkt aus zulässig ist. 2. Der civilrechtliche Schadenersatz hat sich in den meisten Fällen als gänzlich unwirksam zur Verhütung und Bestrafung des Arbeitscontractbruches gezeigt. 3. Eine strafrechtliche Verfolgung des Arbeitscontractbruches, sowie Verleitung zu demselben ist deßhalb nothwendig; jedoch hat dieselbe nur stattzufinden, falls durch den Contractbruch ein Schaden verursacht worden ist und der Contractbrüchige den Ersatz desselben verweigert oder dazu außer Stand befunden wird. Gleichzeitig sollte jedoch ein Gesetz erlassen werden, welches Vereinen, die für Contractbrüche ihrer Mitglieder haften, Corporationsrechte verleiht. 4. Diese Verfolgung muß von dem Geschädigten beantragt sein. 5. Contractbücher müssen eingeführt werden; diese sollen die vereinbarten Bestimmungen über die Dauer des Vertrages, die etwa vorbehaltene Kündigungsfrist, die Höhe des Lohnes und die Art der Dienstpflichten in übersichtlichen Rubriken enthalten. So wird der Inhalt des Arbeitscontractes außer Zweifel gestellt; zugleich ist aber vom Eintragen in ein solches Contractbuch die Klagbarkeit des Vertrages abhängig zu machen.

In der zweiten Sitzung wurden folgende Thesen aufgestellt: 1. Die schleunige Regelung des Pensionscassenwesens der Arbeiter durch die Reichsgesetzgebung ist nothwendig: a) Weil nur dadurch die in einzelnen Bundesstaaten eingetretene Rechtsunsicherheit bezüglich des Cassenwesens der Arbeiter vollständig im Sinne und in Fortbildung der bisherigen Reichsgesetzgebung beseitigt werden kann. b) Weil nur auf einem großen einheitlichen Rechtsgebiete umfassende Cassen errichtet werden können, welche ihren Mitgliedern die volle Freizügigkeit gewährleisten, zugleich aber durch die große Zahl ihrer Theilnehmer das Gesetz der verschiedenen Zufälligkeiten, gegen welche versichert werden soll, am reinsten zur Erscheinung kommen lassen, und dadurch im Stande sind, ihren Mitgliedern für die möglichst geringsten Opfer die größten Leistungen zu gewähren. 2. Das zu erlassende Reichsgesetz hat die Normativbestimmungen derartiger Cassen festzustellen, vermittelst deren Erfüllung solche ohne besondere obrigkeitliche Concession in's Leben treten und die Rechte einer juristischen Person erwerben können. Die bereits bestehenden, nach landesgesetzlichen Bestimmungen auf gesetzlichem Zwange beruhenden Cassen sollen durch dies Gesetz nicht berührt werden. Den Normativbestimmungen selbst ist die Selbstverwaltung der Cassen zu Grunde zu legen, doch ist es durch die Einwirkung staatlich approbirter Sachverständiger und andere geeignete Controlmaßregeln, sowie durch Errichtung einer obersten sachverständigen Behörde thunlichst sicherzustellen, daß für die einzuzahlenden Beiträge die versprochenen Leistungen auch wirklich dauernd gewährt werden können. 4. Verbindungen solcher gesetzlich anerkannter, auf Grund dieser Normativbestimmungen errichteten Cassen von nach gesetzlichen Normativbestimmungen gegründeten Vereinen sind zulässig. Es ist aber in diesem Fall gesonderte Cassenführung für die Pensionscassen zu fordern. Mitgliedern, welche aus anderen Gründen, als weil sie ihrer Cassenpflicht nicht genügt haben, aus dem Verein und der Casse ausgeschlossen werden, muß eine Entschädigung, entsprechend dem jeweiligen Werthe ihrer Ansprüche an die Pensionscasse, gezahlt werden."

Diese Thesen also sind die wissenschaftliche That der Kathedersocialisten. Socialistisch ist darin allerdings nicht Vieles, so wenig als in den Beschlüssen der deutschen Volkswirthe, die vor Monatsfrist in Coblenz tagten. Beide Versammlungen stehen auf dem Boden der othodoxen Nationalöconomie. Jene faßten Beschlüsse für die Arbeiter, diese für die hohe Industrie, für Eisenbahn und Actienwesen. Der Antagonismus, welcher das gemeinsame Tagen beider Versammlungen bekanntlich vereitelt haben soll, ist wenigstens aus den Beschlüssen beider Versammlungen nicht herauszulesen. Sie haben vielmehr nur im selben Geiste auf verschiedenem Gebiete gearbeitet nach dem Principe: „Theilung der Arbeit."

Und alle diese Professoren und Geheimräthe haben sich hauptsächlich beschäftigt mit unzähligen Einzelheiten des Corporationswesens; und keiner dieser hochgelehrten Herren kam dabei auf den leitenden Grundgedanken einer besseren Vergangenheit und besseren Zukunft, — auf die Organisation der Gesellschaft in Corporationen!

Wie sagt Mephisto?

„. . . . ein Kerl, der speculirt,
Ist wie ein Thier auf dürrer Haide,
Von einem bösen Geist im Kreis herumgeführt
Und rings umher liegt schöne grüne Weide."

Bereits hat sich auch schon Widerspruch gegen die Thesen erhoben, welche von den Eisenachern aufgestellt wurden. Dreesbach erwartet von der Kathedersocialisten Nichts.

Damit wird wohl das Verhalten der socialdemokratischen Partei angedeutet sein. Aber auch die Conferenz der christlich socialen Partei in München trat in entschiedene Opposition gegen das Vorgehen in Eisenach. Während hier die Einführung einer Reichseinkommensteuer warm befürwortet wurde, erklärte man sich im deutschen Athen einstimmig dagegen. Die Auffassung der Männer vom Chateder ist in der That wirklich abstract ohne greifbare Grundlage und das Abweisen in der Isarstadt kann sich mit Nachdruck und Erfolg auf concrete Thatsachen berufen. Wichtiger erscheint uns die Opposition gegen eine criminelle Bestrafung des Contractbruches. Wenn wir auch gerne zugeben, daß dieselbe durch die angefügten Bedingungen, an die das strafrechtliche Einschreiten geknüpft ist, gemildert ist, so würde ein solches Gesetz dennoch den Charakter eines Ausnahmegesetzes gegenüber den Arbeitern annehmen. Nie und nimmer können wir solchen gesetzgeberischen Arbeiten das Wort reden, dieses hier um so weniger, da die unmittelbar nächste Folge eine Erbitterung der Arbeiter ist und dadurch die ohnedies schon tiefe Kluft zwischen Arm und Reich nur noch größer werden muß.

Besonders aber sind es zwei Punkte, die uns gegen die Aufstellungen von dieser Seite etwas scheu machen. Vor allem zeigt sich schon der unpraktische Doctrinarismus in den Sätzen des ersten Congresses im Jahre 1872, welche das Heil der Arbeiter und die Lösung der socialen Frage durch verstärkten Schulzwang und Unterricht erwarten. Der Unterricht allein ist so wenig im Stande der Armuth vorzubeugen, als die socialistischen Träumereien einer mit den Ideen und Verhältnissen des menschlichen Lebens im denkbar crassesten Widerspruch stehenden Gütergemeinschaft. Längst vor der französischen Revolution hatte man im Unterricht die Panacee aller politischen und gesellschaftlichen Leiden und Schäden erblickt: selbst Turgot erwartete Alles von der Aufklärung, „dem Mechanismus, wie er sich ausdrückt, einer den Grundsätzen entsprechenden Erziehung." Aber der Unterricht vermehrt vielfach die Bedürfnisse und Wünsche, und ohne den Einfluß der Religion und Moral ist er nicht im Stande, das Laster, diese hundertfachen Quelle der Noth und Armuth zu verstopfen. Die Erfahrung hat dieses schon längst bewiesen, und nur wer mit unheilbarer Blindheit geschlagen ist, kann das in Abrede stellen.

Ohne religiös-sittliche Grundlage wird Unterricht nur das Werkzeug des Verbrechens, stachelt Stolz und jede Leidenschaft; denn nicht die Unwissenden, sondern jene, welche Unterricht empfangen, sind die frechsten und geriebensten Verbrecher, wie dies jüngst noch die schändlichen Wüstlinge der Pariser Commune zur Genüge gezeigt haben. Und nur der leidenschaftlich glühende Haß der intoleranten Männer des Catheders verschließt ihnen die Wahrheit, daß die Thätigkeit der Kirche beim Unterricht des Volkes unentbehrlich ist, weil sie allein jene Bildung zu geben vermag, die den Arbeiter im Kampfe gegen das Leben stählt; und je mehr politische und sociale Freiheit die äußeren Verhältnisse bieten, desto mehr muß das innere Gesetz in ihm sich befestigen. Gerade diese einseitige Betonung des materiellen Fortschrittes ist es, was uns in dieser Loslösung vom moralischen Fortschritt abstößt. Der Fortschritt der materiellen Lage kann sich zwar eine Zeitlang und im Einzelnen im falschen Scheine behaupten, er ist aber nothwendig Rückschritt, und früh oder spät tritt dieser mit seinen furchtbaren Folgen Allen fühlbar an den Tag. „Das reichste Volk", sagt Roscher, „muß verarmen, wenn es sittlich verfällt."

Während der Reichthum in der Hand des Egoismus ein Volk erniedrigt, arm macht und corrumpirt, ist der Reichthum im christlichen Geiste verwaltet ein Segen für Alle; er steht in Dienste des Gemeinwesens, erhebt, lindert, unterstützt die Armuth und gibt auch ihr auf tausend Wegen die Möglichkeit, an den höheren, geistigen Gütern des Lebens Antheil zu empfangen. Der Reichthum in der Hand des Christen dient — Gott, dem Staate, der Kirche, der Menschheit und vor Allem den Armen. So hat die Kirche den unvernünftigen, rohen und unsittlichen Luxus stets verboten, den edeln, menschenwürdigen und die Nation selbst adelnden gefördert — den Kirchenbau mit allen verwandten Künsten, Bibliotheken, Palästen. Und auch hierin kann die Wissenschaft ihr nur Beifall geben. (S. Roscher. Grundriß der Staatswirthschaft. I. S. 431.)

Der zweite Punkt, welcher unser entschiedenes Mißfallen erregt, war die praktisch documentirte Entweihung des Sonntages. Alle Phrasen von Moralität und Sitte lösen sich angesichts dieser Thatsache in Dunst auf.

Wir halten es nicht für unangezeigt, aufmerksam gemacht durch das Werk unseres Freundes Dr. Hansjakob „In Frankreich, S. 95.", die Worte des parlamentarischen Riesen Montalembert, vor dem sich die Pygmäen unserer Tage bescheiden beugen dürften, in diesem Betreff anzuführen:

„Die Revolution," sagte er in einem Bericht über die Sonntagsfrage, „versteckt sich, aber sie lebt. Sie ist geduldig, weil sie glaubt, daß Alles für sie arbeite. Ueberzeugt von der augenblicklichen Unwirksamkeit der Gewalt, bietet sie all' ihre Energie auf, den alten Glauben und die alten Sitten, welche Europa seit vierzehn Jahrhunderten hat, zu untergraben. Wenn diese alten Bollwerke der modernen Gesellschaft zum Umsturz bereit sind, dann wird's genügen, letztere nur mit dem Finger anzurühren und völlig über den Haufen zu werfen. Seien wir auf der Hut, daß nicht ein Wecker, tausendmal schrecklicher als der von 1848, uns erwecke und überrasche! Um aber die unterirdische und anhaltende Arbeit unserer Feinde zu hemmen, gibt's ein Hemmniß, wirksamer als die schärfsten Gesetze, als die bestorganisirten Mächte und als die am redlichsten erwogenen Verfassungen: es ist die Rückkehr zur socialen Wahrheit. Inmitten bedauerlicher Zerwürfnisse und unaufhörlicher Verwicklungen sucht man mühsam nach Lösungen für den Entscheidungszustand, in dem wir uns herumschlagen; eine gibt's, welche alle ersetzen kann, ohne auch nur eine auszuschließen: es ist die Wiederherstellung des Moralgesetzes. Dieses Gesetz hat aber keine andere Grundlage und keine andere Bestätigung, als das Christenthum selbst, welches kein erhabeneres, strenger verpflichtendes und leichteres Gebot kennt, als die Beobachtung des Sonntags."

Werden diese ewigen Grundlagen nicht unangetastet gelassen, so liefern alle Versammlungen, Reden und Resolutionen nur Bausteine zum Thurm von Babel.

Deutschland.

Karlsruhe, 20. Oct. S. K. H. der Großherzog haben unterm 15. d. Mts. gnädigst geruht, dem Gutspächter Theodor Jäger auf Hochburg den Titel „Oekonomierath" zu verleihen.

S. K. H. der Großherzog haben unterm 16 Oct. d. J. gnädigst geruht, den Revisor Stricker bei dem Bezirksamt Offenburg in gleicher Eigenschaft zum Bezirksamte Karlsruhe zu versetzen.

* **Karlsruhe**, 17. Oct. (Socialdemokraten-Versammlung in der Geiger'schen Halle.) Nach Eröffnung bedauert Referent Dreesbach das minder zahlreiche Erscheinen in der heutigen gegenüber den früheren Versammlungen, sowohl von Seite der Arbeiter, als auch der liberalen Partei. Der erste Theil seines Vortrages behandelt die Mängel des Gesetzes über das Vereinsrecht (es sind die schon längst gerügten); namentlich sei zu beklagen das Anheimstellen des Urtheils an einen einzelnen Beamten oder Bediensteten, welcher ein Gensdarm oder noch weniger sein könne, ob die Versammlung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder anderer Dinge aufzulösen sei. Hier müßten feste Normen in das neue Vereinsgesetz aufgenommen werden. Die Anzeige der Versammlung bei der überwachenden Behörde innerhalb mindestens 24 Stunden vor Beginn derselben sei überflüssig, da ja, wenn die Versammlung nur einigermaßen Werth haben solle, diese bereits 24 Stunden und meistens länger vorher öffentlich angekündigt sein müsse, wobei es also der betr. Behörde ermöglicht und unbenommen sei, von dem Inhalt der Tagesordnung Kenntniß zu nehmen und hiernach ihre Anstalten zu treffen. Ueberhaupt soll vollständige Vereinsfreiheit erlangt werden. Der „Schwäbische Mercur", eines der erzliberalsten und zugleich gelesensten Blätter in Württemberg habe gelegentlich der Kullmann Affaire, da dieser durch das Anhören von Reden zu seinem Entschluß gekommen sein soll, sich nicht gescheut, die horrende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Behauptung aufzustellen, man dürfe auch, um das Leben eines großen Mannes sicher zu stellen, einzelne constitutionelle Rechte opfern. Es ist hier offenbar an die Cassirnng oder Beschneidung des Vereinsrechtes gedacht und dem müsse alsbald durch Einsendung einer Resolution an den Reichstag, welche nicht nur das bisher gewährte Recht, sondern vollständige Vereinsfreiheit verlangt, entgegengearbeitet werden."

Im zweiten Theil seiner Rede verbreitete er sich über die Fortschrittlichen und Liberalen der neuen Zeit. Sie sind eigentlich in einen Topf zu werfen. Schon in der Militärconflictszeit in Preußen hätten die Fortschrittlichen sich trotz ihrer mehrmaligen Steuerverweigerung lächerlich gemacht. Die Folge davon sei denn auch gewesen, daß man ihrer weiter nicht achtend, Geld nahm, woher man es bekam und die betr. Auslagen machte und, bei der inneren Gehaltlosigkeit der Partei kann es uns nicht wundern, daß sie nach 66 und 71 die Erfolge anbetend, der Mehrheit nach liberal geworden seien. Der Führer der Partei, Eugen Richter und seine Genossen stellten sich zwar jeweils noch oppositionell, um als die alten Fortschrittler zu gelten; allein sobald etwas beschlossen sei, erklären sie sich damit einverstanden. Der ganze Unterschied zwischen der liberalen und fortschrittlichen Partei bestehe darin, daß die ersteren von vorn herein erklärten, unter allen Umständen mit der Regierung durch Dick und Dünn gehen zu wollen, die letzteren dagegen mehr dem Schein nach einigermaßen opponiren und nachher ebenfalls zu Allem Ja und Amen sagen.

Von den Eisenacher Catheder-Socialisten sei absolut nichts Wichtiges zu erwarten.

X **Karlsruhe**, 18. Oct. Der Arnim'sche Fall erregt in ganz Europa so großes Aufsehen, daß es sich verlohnt, zu prüfen, wie in Süddeutschland die Anklage von den Gerichten wäre behandelt worden.

Die drei Gesetzesstellen, welche in der Sache angeführt werden, sind: §. 92 Ziffer 2, §. 246 und §. 350 des Reichsstrafgesetzes. Nach der ersteren Bestimmung wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bedroht, „wer vorsätzlich zur Gefährdung der Rechte des Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer andern Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt".

Da es sich nach allen Nachrichten nur darum handelt, daß Arnim gewisse Urkunden nicht herausgibt, weil er sie entweder als Privatschreiben ansieht oder zu seiner Vertheidigung brauche, auch Niemand behauptet, daß der Angeklagte dabei vorsätzlich beabsichtige, die Rechte des Reiches zu gefährden, so könnte in Baden auf dieses Gesetz keine Anklage gegründet werden.

Die zweite Gesetzesstelle betrifft die rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die Jemand in Besitz oder Gewahrsam hat, die dritte endlich die Unterschlagung von Geldern oder anderen Sachen, welche ein Beamter in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat. — Zueignung oder Unterschlagung können höchstens mit Gefängniß, dessen Dauer 5 Jahre nicht übersteigt, geahndet werden. Ehe man die Inbehaltung rechtswidrig nennt, müßte geprüft und entschieden werden, ob dem Angeschuldigten wirklich kein Recht auf die Urkunden zusteht, von einer Unterschlagung aber kann so lange nicht die Rede sein, als die Urkunden noch vorhanden sind und nur aus Rechtsgründen die Herausgabe verweigert wird.

Fehlt es hienach am Thatbestand eines Verbrechens, so war nach badischem Gesetz gar keine Untersuchung einzuleiten, aber selbst wenn der Thatbestand angenommen wird, nach §. 163 der bad. Strafproceßordnung kein Verhaft zu erkennen, da Verabredung mit Zeugen oder Vernichtung der Spuren des Verbrechens nach den Umständen des Falls nicht mehr verhütet werden konnte, eine Flucht aber sicher nicht zu besorgen war, auch der Ausnahmsfall des §. 165 der Strafproceßordnung eine Verhaftung nur nach dem ersten Verhör gestattet und man kaum annehmen kann, daß die Verhältnisse des Angeklagten die Ausnahme geboten hätten. —

Hat nun, wie man voraussetzen muß, das früher so berühmte Kammergericht den preußischen Gesetzen gemäß gehandelt, so dürfen wir uns freuen, daß unsere Gesetze ein ähnliches Einschreiten nicht gestattet hätten. Hat sich auch Hr. v. Arnim, so lange er in Rom war, gegen die katholische Kirche feindlich gezeigt, so könnten wir doch im vorliegenden Fall seine Verhaftung nicht billigen, und es würde unser Rechtsgefühl tief verletzen, wenn solche Männer von so hoher Stellung in ihrer persönlichen Freiheit durch die Gesetze nicht gesichert wären. Wie sehr übrigens ein Gesandter versucht sein kann, sich über die erhaltenen Aufträge Beweismittel zu bewahren, ergibt sich aus zahlreichen Fällen, in welchen die Bevollmächtigten an Ehre und Vermögen gefährdet wurden, weil ihnen solche Beweise fehlten.

† **Vom Fuße des Schwarzwaldes.** In der in Nr. 196 des „Bad. Beobachters" publicirten Erklärung des Erzb. Capitelsvicariats vom 13. Aug. über die rechtliche Stellung der Kirche bezw. der Neupriester und in dem Urtheile der Anklagekammer in Constanz ist begründet, daß kein Strafgesetz, insbesondere der Art. 3 des Gesetzes vom 19. Februar d. J. die Ausübung der kirchlichen Functionen durch die „legal" angestellten Neupriester bedroht. Diese Vicare sind kraft ihrer Anstellung, §. 12 des Ges. vom 9. Oct. 1860 und §. 27 des Ges. vom 8. März 1868 befugt, den Religionsunterricht zu ertheilen. Gr. Oberschulrath oder die Bezirksämter sind also nicht berechtigt, die Ausübung dieser Pflicht und dieses Rechtes als einen rechtswidrigen Zustand zu erklären und gemäß §. 30 des Polizeistrafges. mit Geldstrafen zu belegen. Die Polizeibehörden sind zu keinem Urtheil in Strafsachen ermächtigt (Jolly. P.-St.-G. S. 77 ff.), also nicht zu dem fraglichen Urtheil über das von dem cit. Ges. v. 13. Februar als Vergehen erklärten Verhalten der Geistlichen. Sie dürfen sich nicht an die Stelle des Strafrichters setzen, kein Verhalten bestrafen, welches dieser als straflos erklärt, die „Anwendung der durch das Gesetz angeordneten Strafen ist Sache des Gerichts." Deßhalb, und da die sonst (außer im Falle des §. 30 P.-St.-G.) polizeilich strafbar erklärten Handlungen der Aburtheilung der bürgerlichen Gerichte unterstehen (§. 5 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 23. Mai 1864), welche durch Einsprache gegen den Polizeistrafbefehl angerufen werden können; steht gegen die oben berührten polizeilichen Geldstrafen den Betroffenen nicht blos der Recurs an Großh. Ministerium des Innern zu, sondern eine bei den Civilgerichten Seitens der durch diese Polizeistrafe widerrechtlich Beschädigten „ohne Weiteres zu erhebende Entschädigungsklage gegen die ihn verletzende Polizeibehörde (Bezirksamt) vergl. Jolly, Polizeistrafgesetz (Heidelberg, Emmerling 1867) S. 88. 89.

** **Offenburg**, 16. Oct. Gestern Mittag fand in der Stadtpfarrkirche die feierliche Einsegnung der „neuen Fahne" des kath. Gesellenvereins statt. Die Fahne ist wirklich prächtig aus der Hand des Herrn Posamentiers Litschgi in Endingen hervorgegangen; die Fahnenbilder sind von Herrn Maler Weber in Freiburg gemalt und ebenfalls trefflich gelungen.

)(**Baden**, 19. Oct. Heute Abend 5 Uhr hat S. Majestät der deusche Kaiser nach dreiwöchentlichem Aufenthalt unsere Stadt verlassen, um direct nach Berlin sich zu begeben. Die Cur soll, wie man allenthalben liest und hört (seinem Alter gemäß) ihm gut bekommen haben. — Man fängt hier an, sich allmählig mit den Vorarbeiten zu der neuen Städteordnung zu beschäftigen, und die Bürgerschaft begreift auch in der That die hohe Wichtigkeit, welche für diesen Moment gute Wahlen für die Zukunft haben.

X **Mannheim**, 19. October. Seit einiger Zeit wird theils in verschiedenen Zeitungen, theils selbst in öffentlichen Vorträgen die Thatsache vielfach erörtert, daß Reichsgoldmünzen massenhaft aus Deutschland ausgeführt werden. Die Verhältnisse, welche diese Thatsache herbeigeführt haben, sind einem großen Theile des Publikums völlig unbekannt; es dürfte deßhalb von Interesse sein, jene Verhältnisse in diesen Blättern zu beleuchten.

Zunächst ist zu constatiren, daß eine Ausfuhr von Reichsgoldmünzen hauptsächlich nur nach Frankreich stattfindet. Der Grund dieser Erscheinung liegt in dem dermaligen hohen Wechselcourse auf Paris, die Ursache hievon wieder in der zur Zeit für Deutschland im Verhältnisse zu Frankreich ungünstigen Handelsbewegung.

Durch den Milliardensegen, der über Deutschland ausgeschüttet worden ist, sind bekanntlich in Deutschland die Preise aller Lebensbedürfnisse sowie der Arbeitslöhne wesentlich in die Höhe getrieben worden.

In Frankreich hat eine derartige Steigerung nicht stattgefunden. In Frankreich wurde daher in der Zeit, und wird zum Theil jetzt noch billiger und außerdem regelmäßig besser und schöner producirt, als in Deutschland. Da nun die Waaren und Rohprodukte natürlich dorther bezogen werden, wo sie am besten und billigsten zu haben sind, so führte in der letzten Zeit Frankreich viel mehr nach Deutschland aus, als Deutschland nach Frankreich ein. Es sind deßhalb viel mehr Zahlungen aus Deutschland nach Frankreich zu machen, als umgekehrt.

So lange nun die Wechselcourse auf Paris (in Folge der französischen Contributionszahlungen) niedrig, weit unter pari standen, so lange fiel es natürlich Niemanden ein, zu Zahlungen nach Frankreich Gold, insbesondere Reichsgold, zu verwenden. Alle Zahlungen wurden vielmehr in Wechseln geleistet. Mit dem allmäligen Steigen des Wechselcourses begann es bald vortheilhafter zu werden, zunächst das durch die Contributionszahlungen in Deutschland massenhaft in Umlauf gekommene französische Silber zu Zahlungen nach Frankreich zu verwenden.

Es ist hier der Ort, zunächst einen Irrthum zu berichtigen, der bei Schätzung des pari Standes des französischen Goldes und Wechselcourses vielfach gemacht wird. Gewöhnlich wird nämlich angenommen, daß das 20Frankenstück einem Werthe von 9 fl. 20 kr. entspricht, und der Wechselcours für 200 Franken bei $93^1/_3$ pari stehe. Diese Schätzung trifft aber nur in so weit zu, als französisches Silber im allgemeinen Verkehr nicht höher als zu 28 kr. für den Franken angenommen wird; sie ist an und für sich nicht richtig, und bezüglich des Goldes völlig unhaltbar, wie sich aus folgender Rechnung ergibt.

Aus einem Kilogramm Münzgold von 0,9 fein werden in Frankreich geprägt 155 Zwanzigfrankenstücke, also 3100 Franken, in Deutschland $251^1/_{10}$ Zehnmarkstücke, also 2511 Mark. Hiernach sind 3100 Franken = 2511 Reichsmark, 1 Frank = 81 Pfennige, und 20 Franken = 16 Mark 20 Pfennige d. i. 9 fl. 27 kr.

Das 20Frankenstück entspricht daher genau 9 fl. 27 kr., und der Wechselcours steht für Gold pari bei $94^1/_2$.

Mit dem Augenblick, in welchem der Wechselcours die Parität mit der üblichen Schätzung des französischen Silbers, $93^1/_3$, überschritten hatte, wanderte zunächst das geprägte französische Silber nach Frankreich zurück, da es jetzt vortheilhafter wurde, franz. Silber statt Wechsel zu Zahlungen nach Frankreich zu benutzen. Reichsgoldmünzen dagegen konnten vorerst, und selbst nachdem der Wechselcours die Parität mit dem franz. Golde, $94^1/_2$, erreicht hatte, noch nicht mit Vortheil hiezu verwendet werden. Denn sie finden in Frankreich natürlich nur zum Courswerthe, der dem dermalen sehr niedrigen Wechselcourse auf Deutschland ungefähr entspricht, oder aber als rohes Metall Annahme.

Münzgold von 0,9 fein wird nun mit etwa 3093 Franken für das Kilogramm in Frankreich bezahlt, somit nur um etwa $^1/_4$ Procent niedriger als das gemünzte französische Gold. Diese Differenz ist hiernach so unbedeutend, daß der Wechselcours auf Paris nur bis auf ca. $94^3/_4$ zu steigen hatte, um die Parität mit den Reichsgoldmünzen als rohes Metall zu erreichen.

Sobald der Wechselcours noch höher stieg, und im Laufe des verflossenen Monats stand er regelmäßig 95, wurde es für Jeden, der größere Zahlungen nach Frankreich zu machen hatte, vortheilhafter, Reichsgoldmünzen statt Wechsel zu diesen Zahlungen zu verwenden. Denn 200 Franken in Wechseln mußten jetzt mit 95 fl. bezahlt werden, während sie in Reichsgoldmünzen nur auf $94^3/_4$ fl. zu stehen kamen. Reichsgoldmünzen flossen deßhalb jetzt unaufhaltsam nach Frankreich ab, und werden, da die in den letzten Tagen etwas gedrückten Wechselcourse sich wieder zu heben beginnen, voraussichtlich noch fernerhin dahin abfließen, und zwar so lange, bis die Handelsbewegung für Deutschland wieder günstiger geworden ist.

Lokales.

)(**Konstanz.** Der wegen Einbruchdiebstahls an der städtischen Kasse verurtheilte, Mathias Koller ist nach Stuttgart abgeführt worden, um dort die von früher restirenden 3 Jahre Zuchthaus abzusitzen. (Der Staat schenkt bekanntlich nichts her). Nach gethaner Arbeit wird er wieder nach Baden zurückgeführt, um dort seine Strafe abzusitzen. Ehe derselbe abgeführt wurde, hat er noch einen mißglückten Ausbruchsversuch gemacht.

§ **Efrizweiler** bei Klüftern, 16. Oct. Vorgestern Abend, etwa um ½9 Uhr. brach in dem Hause des Anton Müller Feuer aus, welches so rasch um sich griff, daß das Haus in kurzer Zeit ein Raub der Flammen wurde. Der Beschädigte soll gut versichert sein. Ueber die Entstehung des Brandes weiß man nichts Genaues.

† **Durlach**, 19. Oct. Gestern Abend entspann sich zwischen zwei Infanteristen und einigen jungen Leuten ein Streit, welcher für beide Theilen nicht den besten Ausgang herbeiführte, indem ein Soldat mit einem Messer im Genick auf die Wachtstube geführt, was erst dort bemerkt wurde und herausgenommen werden konnte. Einem hiesigen Bürgersohn wurde bei dieser Affaire der Arm abgeschlagen. Heute früh bemerkte man vor dem Domäneverwaltungsgebäude eine Blutlache, welche sich bis in die Nähe des Rathhauses fortsetzte und entsprechendes Zeugniß ablegt von einer Bestialität sonder Gleichen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit
von Franz Hiß in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch die **Literarische Anstalt in Freiburg** zu beziehen:

Das Kirchenjahr

von

Dom Prosper Guéranger,

Abt von Solesmes.
Autorisirte Uebersetzung.
Mit bischöflicher Approbation und einem Vorworte
von
Dr. J. B. Heinrich,
Generalvicar und Domdecan in Mainz.

Erste Lieferung.
Preis per Lieferung 48 kr. rh.

Die Idee des gegenwärtigen Buches ist die großartigste und segensreichste, die gedacht werden kann: die Liturgie der katholischen Kirche in ihrer ganzen Vollständigkeit, nicht nur den Priestern, sondern allen Christen, so darzulegen und zu erklären, daß sie in ein tieferes Verständniß derselben eingeführt und zugleich angeleitet werden, dieselbe lebend und betrachtend mitzufeiern. Dadurch unterscheidet sich das Buch Guéranger's wesentlich von anderen neueren Darstellungen des Kirchenjahres. Es existirt kein Buch, welches, wie das vorliegende, die ganze Liturgie des heiligen Jahres, sowie die Kirche sie feiert, in solcher Vollständigkeit enthält, deren Verständniß so vollkommen erschließt und zu deren Mitfeier so praktisch anleitet. — Das vollständige Werk umfaßt neun Bände, die sich in folgender Weise auf das Kirchenjahr vertheilen: Erster Band: Advent. — Zweiter Band: Die Zeit von Weihnachten bis Mariä Reinigung. — Driter Band: Von Mariä Reinigung bis zur Fastenzeit. — Vierter Band: Die Fastenzeit bis zur Charwoche. — Fünfter Band: Die Charwoche. — Sechster Band: Die österliche Zeit. — Siebenter Band: Vom Dreifaltigkeitssonntag bis Ende Juli. — Achter Band: August und September. — Neunter Band: October und November.

Jeder Band bildet ein in sich abgeschlossenes selbstständiges Ganze und wird mit Separat-Titel versehen auch einzeln abgegeben.

Das ganze Werk wird in circa 30 Lieferungen in Octavformat erscheinen. Alle 6 bis 8 Wochen wird eine Lieferung von 10 Bogen zum Preise von 48 kr. rhein. ausgegeben und ist jede Buchhandlung bereit, die erste Lieferung oder einen ausführlichen Prospectus zur geneigten Ansicht zu versenden.

Mainz, im September. **Franz Kirchheim.**

Auszug einiger Briefe, betreffend
die wunderbare Heilkraft
des But- und Säftereinigungsmittels

Breslauer Universum.

Herr **F. W. Eger,** Gemeindevorst. und Ortsrichter in Cunnersdorf (Gerichtsamt Schönfeld) schreibt:

„Der Wirthschaftsbesitzer Herr **Karl Knackfuß** hierselbst leidet seit 2 Jahren an **gichtartigem Reißen** im rechten Fuße und **heftigem Stechen** vom Kreuze bis in die Kniee. Derselbe ist bereits bettlägerig und hat viele schlaflose Nächte. Alle ärztliche **Hilfe** war bis jetzt ohne Erfolg. Senden Sie mir 2c."

4 Wochen später schreibt derselbe:

„Mit Herrn Knackfuß geht es jetzt **leidlich,** besonders fühlt er sich in seinem Körper recht wohl. Senden Sie mir noch eine Flasche von ihrem geschätzten **Universum.**"

(Anmerkung.) Langwierige, veraltete, tief im Organismus eingewurzelte Krankheiten aller Art, insbesondere Gicht und Rheumatismus, Lähmungen, Brust-, Lungen- und Magenleiden, Hämorrhoiden, Krebsschäden, Knochenfraß, Flechten und sonstige Hautausschläge, Frauenkrankheiten u. s. w., bei welchen bisher jede ärztliche Behandlung ohne Erfolg geblieben ist, werden durch den Gebrauch des Blut- und Säftereinigungsmittels

Breslauer Universum

sicher, schnell und für immer beseitigt. Bei veralteten Uebeln sind zwei, sonst nur eine Flasche à 2 fl. zur vollständigen Heilung ausreichend. Bestellungen darauf nimmt entgegen

Th. Brugier,
Waldstrasse 10 in **Karlsruhe.**

Unterkleider aus Gesundheitskrepp

bei **Leopold Sigwarth,** Kaiserstraße Nr. 114 in **Freiburg.**

Oeldruckbilder & Spiegel
gegen monatliche Ratenzahlung billigst bei
Louis Müller, Kunsthandlung,
3.3. Louisen-(Bleich-)Straße 46 in **Karlsruhe.**

Grabmonumente! Eine Collection von 300 Stück, alle in Original Photographie aus dem Münchener Kirchhofe. à Blatt 18 kr. empfiehlt 6.5
J. Gypen's Kunst-Verlag, München.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großh. Baden.

Kinderversorgungsverein.

Der Jahresverein für Kinder, welche im laufenden Jahre geboren sind hat sich gebildet.

Kinder, welche in den Jahren 1865 bis 1873 geboren sind, können gleichfalls noch in die betreffenden Jahresvereine aufgenommen werden.

Wir laden zu weiterem Beitritt ein.

Der Verwaltungsrath.

Pohl's illustr. kath. Haus-Kalender für 1875. gr. 8°.

Preis 6 Sgr.

Mit farb. Umschlag und 37 ganz vorzügl. Illustrat., darunter die Porträts der hochw. Oberhirten Preußens, 3 spannende Novellen, vielen andern Artikeln, Notizbuch, nützliche Tabellen. **Von allen kath. Organen sehr günstig beurtheilt. Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt.**

Bei Franco-Einsendung des Betrages liefert franco 15.6.

Ed. Peter's Verlag in Leipzig.

Stelle-Angebot.

In ein Hôtel ersten Ranges in Baden wird eine Weißzeugbeschließerin, welche eine solche Stelle schon begleitet hat und gut empfohlen ist, auf ein Jahr und mehr, zu engagiren gesucht.

Es wird gebeten, sich an das Haus Sophienstraße Nr. 3 in Baden-Baden zu wenden. 4.3.

Eine auf dem Conservatorium in Stockholm ausgebildete Dame ertheilt Unterricht in **Gesang, Klavierspiel** und **italienischer Sprache.** Man bittet das Nähere Friedrichsstraße Nr. 59 in **Freiburg** zu erfragen.

Das Bureau des Rechtsanwalts

Herm. Friedmann

ist **Nr. 40 Karlsstraße.**

In der **Herder**'schen Verlagshandlung in Freiburg erscheint erster Tage in **zweiter vermehrter Auflage:**

Taschenbuch für Lehrer und Ortsschulräthe in Baden. Sammlung der in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse betreffs des Volksschulwesens im Großherzogthum Baden mit einem alphabetischen Register. Herausgegeben von **Fr. J. Knecht,** Ortsschulrath.

Das Buch hat in dieser zweiten Auflage mehrfache Veränderungen erlitten. Auf Veranlassung des Großherzogl. Oberschulraths wurden die Verordnungen über den evangelischen Religionsunterricht beigefügt. Besondere Sorgfalt wurde dem alphabetischen Register zugewandt, um dasselbe noch vollständiger und eingehender zu machen.

Das Buch empfiehlt sich ganz besonders durch Vollständigkeit des Inhaltes und bequemes Format.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag 20. Oct. Viertes Quartal. 113. Abonnements-Vorstellung. Zum ersten Male wiederholt: **Graf Horn.** Drama in 5 Akten von Joseph Weilen. Anfang 6 Uhr.

Donnerstag 22. Oct. Viertes Quartal. 114. Abonnements-Vorstellung. **Joseph und seine Brüder.** Oper in 3 Akten von Mehul. Jakob: Herr Staudigl von Wien, zum ersten theatralischen Versuch. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 21. Oct. **Dorf und Stadt.** Schauspiel in 5 Acten von Charlotte Birch-Pfeiffer. Anfag halb 7 Uhr.

Course der Staatspapiere. Frankfurt, 19 Oct

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig.	105 5/8 G
4½% do.	100 P
4% do.	9[illegible] 1/2 G
Baden 5% Obligationen	10[illegible] 3/4 G
4½% do.	— P
4% do.	98 b
3½% do. v. 1842	82 3/8 G
Bayern 4½% Obl. (Zins 1jähr.)	101 1/4 G
4½% " 1856 Zs. ½jähr	101 1/2 G
4% " " 1jähr.	97 3/8 G
Württemberg 5% Obligationen	104 3/4 b
4½% "	101 1/8 G
4% "	97 1/2 G
Nassau 4½% Obligationen	98 3/8 G
3½% do.	93 1/4 G
Sachsen 5% do.	10[illegible] 7/8 G
Gotha 5% do.	10[illegible] 3/4 G
Gr. Hessen 5% do.	9[illegible] 3/4 P
4% do.	97 3/4 P
Oesterr. 5% Silberrente fl. 4⅕%	68 1/4 b
4% Papierrente fl. 4⅕%	64 1/8 G
do. do.	64 1/8 [illegible]
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	75 P
[illegible] 5% Oblig. v. 1871	97 5/8 G

Rußland 5% Obligationen v. 1873	— G
Belgien 4½% Obligationen	103 G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98 1/4 G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	98 b
4½% " "	98 P
N.-Amerika 6% Bonds 1881r v. 1864	97 1/8 b
6% " 1885r v. 1865	100 3/4 G
5% " 1904r 10/40 1864	98 G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18 1/8 b
Frankreich 5% Rente, Fr. zu 28 kr.	99 G
do. leere.	P
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	113 3/4 G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	143 3/4 b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	383 1/2 b
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1043 G
5% do. Creditactien, fl. 160	251 1/2 [illegible]
Stuttgarter Bank	18 1/4 G
5% Elisabethbahn, fl. 200	20[illegible] G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	160 1/2 G
4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	183 1/4 G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	107 G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	135 3/8 b
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	325 1/2 G

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	87 b
3% do. do.	48 7/8 [illegible]
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	87 b
5% do. do. 2. Emiss.	85 1/8 P
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	85 G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	6[illegible] 3/4 b
5% Hessische Ludwigsbahn	10[illegible] G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	104 1/4 P
6% Central Pacific, rückz. 1898	80 1/4 b
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	— G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	50 b
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	— b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	— b
Badische 35-fl.-Loose	— G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	— G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	257 b
25-fl.-Loose	— b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	— G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	— b
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	105 P
" 5% 500 do. do. 1860	105 1/4 G
" 100-fl.-Loose do. 1864	170 P
Schwedische 10-Thaler-Loose	15 7/8 P

Finnländer 10-Thlr.-Loose	11 3/8 G
Meininger 7-fl.-Loose	9 1/8 G
Wechsel-Course.	
Amsterdam f. G.	100 5/8 [illegible]
Augsburg "	100 P
Berlin "	104 7/8 G
Bremen "	105 7/8 P
Brüssel "	94 5/8 b
Hamburg "	105 1/8 P
Leipzig "	105 P
London "	119 1/4 b
Mailand "	— G
Paris "	94 5/8 G
Wien "	107 b
Gold und Silber.	
Pistolen	fl. 9.40—42
Holländ. 10-fl.-St.	" 9.49—51
Ducaten	" 5.37—39
20-Frankenstücke	" 9.29½—30½
Engl. Sovereigns	" 11.56—58
Russ. Imperiales	" 9.45—47
Dollars in Gold	" 2.2[illegible]½—[illegible]

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.